

Fragestellungen im Zusammenhang mit den Folgen der Entscheide des Bundesrates betreffend COVID-19

Vertragsrecht

Wie ist mit Verträgen umzugehen, deren Vertragsleistung aufgrund eines politischen Entscheids betr. COVID-19 verunmöglicht wird?

Grundsätzlich muss zunächst geprüft werden, ob in den Verträgen eine Regelung für den Umgang mit einem unvorhersehbaren, aussergewöhnlichen, von aussen einwirkendem Ereignis (höhere Gewalt), welches die Vertragsleistung objektiv verunmöglicht, enthalten ist (z.B. frühzeitige und/oder ausserordentliche Kündigungsmöglichkeit, Regelung zu Leistungs- und/oder Entschädigungspflichten etc.).

Besteht keine vertragliche Regelung zum Umgang mit einem solchen Ereignis, müssen die Parteien eine individuelle Lösung finden. Grundsätzlich entfallen die Leistungspflichten beider Parteien und beide haben ihren Schaden selber zu tragen (vgl. auch Art. 119 OR). D.h., dass Vorleistungen (z.B. Anzahlungen oder Vorkasse) im Grundsatz zurückzuerstatten sind. Da die Verunmöglichung der Vertragsleistungen von beiden Parteien objektiv unverschuldet ist, empfiehlt es sich, mit dem Vertragspartner (soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist) eine Kulanzregelung auszuhandeln.

Je nach Situation sind spezifische vertragsrechtliche Bestimmungen zu beachten. Kann keine Kulanzregelung mit dem Vertragspartner getroffen werden, empfiehlt es sich, juristische Unterstützung beizuziehen.

Dürfen gemietete **Geschäftsräume** aufgrund eines politischen Entscheids nicht mehr zu ihrem Zweck verwendet werden, so finden sich hier nützliche Informationen, um eine temporäre Mietzinsreduktion erlangen zu können:

<http://www.geschaeftsmieter.org/newsletter.html>

Arbeitsrecht

Im Rahmen der Umfrage haben sich folgende Fragen gestellt:

Besteht während einer Pandemie Kündigungsschutz? Gelten besondere Kündigungsfristen?

Nein. Es gelten in der aktuellen Situation die gleichen arbeitsrechtlichen Kündigungs- und Kündigungsschutzbestimmungen wie in der normalen Lage.

Generell kann gesagt werden, dass das Arbeitsrecht (mit wenigen Ausnahmen) unverändert weiter gilt.

Ausnahmen betreffen die Lohnfortzahlungspflicht: Einerseits sieht Art. 10c Abs. 1 der COVID-19-Verordnung 2 vor, dass besonders gefährdete Arbeitnehmer ihre arbeitsvertraglichen Pflichten von zu Hause aus erledigen müssen. Falls dies nicht möglich ist, muss der Arbeitgeber sie unter Lohnfortzahlung beurlauben. Andererseits besteht nach der Ansicht des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) eine Lohnfortzahlungspflicht in Fällen von angeordneter Quarantäne (ohne

Krankheit) und bei verordneten Schliessungen des Arbeitgeberbetriebes. Diese Meinung des SECO ist unter Juristen jedoch umstritten.

Kann vom Mitarbeiter verlangt werden, dass dieser Ferien bezieht oder im Rahmen der Kurzarbeit Zwangsferien angeordnet werden?

Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist (Art. 329 Abs. 2 OR). Eine kurzfristige Anordnung von Ferien (ohne einer Vorlaufzeit von mindestens einem Monat) ist m.E. ohne Einverständnis des Arbeitnehmers unzulässig.

Sehr hilfreich im Zusammenhang auch: das FAQ «Pandemie und Betriebe» des SECO (hier abrufbar: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html>) sowie «Coronavirus – Was sind die wirtschaftlichen Folgen für Arbeitnehmende und Arbeitgeber?» von BDO Schweiz: https://www.bdo.ch/de-ch/publikationen/fachartikel/nl/coronavirus-wirtschaftliche-folgen-fur-arbeitnehmende-und-arbeitgeber?utm_source=Newsletter&utm_medium=E-Mail&utm_campaign=BDO-Newsletter-M%3a4rz20.

Bei spezifischen arbeitsrechtlichen Fragen wird empfohlen, juristische Unterstützung beizuziehen.

Kurzarbeit

Kurzarbeit ist in Art. 31 ff. AVIG (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG; SR 837.0) geregelt. Die Karenzfrist für die Kurzarbeit (Wartefrist zulasten der Unternehmen) wurde bis 30. September 2020 auf einen Tag reduziert. Die Unternehmen haben so nur den Arbeitsausfall von einem Tag selbständig zu tragen, bevor ihnen die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung zusteht.

Der Bundesrat hat das SECO beauftragt, bis zum 20. März 2020 eine Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung auf Arbeitnehmende mit befristeten (nicht kündbaren) Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmende in Temporärarbeit zu prüfen. Eine solche Ausweitung setzt aber eine Gesetzesanpassung voraus.

Wichtig: Kurzarbeit kann nicht rückwirkend angemeldet werden. Ein betroffenes Unternehmen muss daher schnell handeln.

Jedes Unternehmen, das Kurzarbeit einführen will, muss beim zuständigen kantonalen Amt vorstellig werden und ein begründetes Gesuch mit Unterlagen einreichen (im Kanton Zürich z.B. beim Amt für Wirtschaft und Arbeit: <https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitslosenversicherung/kurzarbeit/KurzarbeitCoronavirus.html>)

Alle anderen kantonalen Arbeitsämter finden sich hier: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html>

Bei der Begründung ist darauf zu achten, dass nicht bloss generell auf COVID-19 verwiesen werden kann. **Vielmehr ist glaubhaft darzulegen, weshalb die im Unternehmen zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten von COVID-19 zurückzuführen sind.**

Hilfreiche Informationen und Wegleitungen zum Ausfüllen der Formulare finden sich in der Broschüre des SECO:
<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>.

Selbständige bzw. Betriebe ohne Arbeitnehmer können keine Kurzarbeit anmelden. Der Bundesrat prüft aktuell einen möglichen Ausgleich für besonders betroffene Betriebe, die nicht von Kurzarbeit profitieren können.

Abfederung der finanziellen Folgen für Unternehmen

Im Grundsatz ist festzuhalten, dass ein Unternehmen für Schäden oder Ausfälle aufgrund der Pandemie oder der damit zusammenhängenden politischen Entscheide keinen rechtlichen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Staat hat. Jedes Unternehmen trägt grundsätzlich das unternehmerische Risiko selbst.

Der Bundesrat hat jedoch in Aussicht gestellt, der Wirtschaft schnell und unbürokratisch unter die Arme greifen zu wollen.

Dies erfolgt mit der vorne erwähnten **Kurzarbeitsentschädigung**, mit Liquiditätsüberbrückung oder Finanzhilfen **für besonders betroffene Unternehmen** (was auf LSA-Mitglieder aktuell kaum zutreffen wird) sowie mit verbürgten Bankkrediten **für KMU mit finanziellen Engpässen**. Die Kantone haben teilweise eigene Hilfspakete vorbereitet. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Prozesse, wie die Unternehmen zu diesen Geldern kommen, aktuell noch nicht klar geregelt sind. Bei dringendem Finanzbedarf ist daher davon abzuraten, sich an den Bund oder die Kantone zu wenden.

Es empfiehlt sich momentan, sich in solchen Fällen an die Hausbank zu wenden. Viele Banken bieten bereits jetzt einfache und schnelle Hilfe an.

Im Laufe der kommenden Tage wird auch das SECO konkretere Antworten bereithalten (vgl. auch https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html). Heute Donnerstag, 19.03.2020, schaltet das SECO eine Hotline für betroffene Unternehmen auf. Ebenso wurde eine Taskforce eingerichtet, welche schriftliche Anfragen von Unternehmen beantwortet. Morgen Freitag, 20.03.2020 wird der Bundesrat voraussichtlich konkretere und/oder zusätzliche Massnahmen diskutieren.

Abschliessende Bemerkungen

Die obgenannten Ausführungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen am Donnerstag, 19. März 2020 zusammengestellt. Die Situation, auch die rechtliche, kann sich stündlich ändern.

Die aktuell gültige COVID-19-Verordnung 2 mit Stand vom 17. März 2020 ist eine **Notverordnung** und wurde im Rahmen des Notrechts erlassen. Dass der Bundesrat eine Notverordnung erlässt, kommt sehr selten vor. Die aktuelle Situation ist in der Schweiz in der neueren Zeit auch in rechtlicher Hinsicht einmalig. Viele Detailfragen haben sich bislang noch nie gestellt, sind offen und in den kommenden Tagen, Wochen und Monaten zu klären. Es ist daher unabdingbar, die künftigen Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und bei Unsicherheiten mit den zuständigen Behörden oder Juristen Kontakt aufzunehmen.